

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg als Vorbehaltsgemeinde gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 05.07.2022 (Vorbehaltsgemeindenverordnung) hat mit Beschluss vom 23.11.2022 aufgrund der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstands-Abgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet fest für Wohnungen mit einer Nutzfläche

- a) bis 30 m² mit einem Betrag von € 230,00
- b) von mehr als 30 m² bis einschließlich 60 m² mit einem Betrag von € 470,00
- c) von mehr als 60 m² bis einschließlich 90 m² mit einem Betrag von € 670,00
- d) von mehr als 90 m² bis einschließlich 150 m² mit einem Betrag von € 950,00
- e) von mehr als 150 m² bis einschließlich 200 m² mit einem Betrag von € 1.320,00
- f) von mehr als 200 m² bis einschließlich 250 m² mit einem Betrag von € 1.700,00
- g) von mehr als 250 m² mit einem Betrag von € 2.080,00.

Der Abgabeanpruch entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kalenderjahres. Werden Freizeitwohnsitze während des Jahres neu errichtet (etwa Neubau eines Freizeitwohnsitzes oder Neuwidmung einer Wohnung, eines Gebäudes oder eines sonstigen Teiles eines Gebäudes als Freizeitwohnsitz) entsteht der Abgabeanpruch mit Beginn des Monats, in welchem bei der Baubehörde die Anzeige der Bauvollendung eintrifft oder die Umwidmung Rechtskraft erlangt. Wird die Nutzung als Freizeitwohnsitzes erst während des Jahres begründet, so entsteht der Abgabeanpruch mit Beginn des Monats, im welchem die Freizeitwohnsitznutzung begonnen hat.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet fest für Wohnungen mit einer Nutzfläche

- a) bis 30 m² mit einem Betrag von € 40,00
- b) von mehr als 30 m² bis einschließlich 60 m² mit einem Betrag von € 80,00
- c) von mehr als 60 m² bis einschließlich 90 m² mit einem Betrag von € 110,00
- d) von mehr als 90 m² bis einschließlich 150 m² mit einem Betrag von € 150,00
- e) von mehr als 150 m² bis einschließlich 200 m² mit einem Betrag von € 210,00
- f) von mehr als 200 m² bis einschließlich 250 m² mit einem Betrag von € 270,00
- g) von mehr als 250 m² mit einem Betrag von € 320,00.

Der Abgabetatbestand ist erst erfüllt, wenn die Wohnung, das Gebäude oder der betroffene sonstige Teil eines Gebäudes über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet wird, entsteht der Abgabetatbestand erstmalig für die ersten sechs Kalendermonate, in denen der Leerstand besteht, mit Vollendung des sechsten Kalendermonats. Für die weiteren Monate entsteht der Abgabenanspruch mit Vollendung des Monats, in dem der Leerstand (fort-)besteht. Die Leerstandsabgabe ist somit für jeden Monat, in welchem der Leerstand besteht, zu bemessen und zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, verordnet mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 12.12.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Patrik Wolf



Angeschlagen am: 20.12.2022
Abgenommen am: 04.01.2023